



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
41b-G7100-2019/149-2

Telefon +49 (89) 9214-00

München
17.09.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Gisela Sengl und Paul Knoblach (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 17.07.2019
betreffend:
Tierschutzskandal in Bad Grönenbach Kontrollmaßnahmen in den letzten 5 bzw. 10 Jahren

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Zum Zeitpunkt der Anfrage laufen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum anlassgebenden Sachverhalt. Akten und Arbeitsmittel (incl. EDV) am zuständigen Landratsamt wurden durch die Staatsanwaltschaft sichergestellt. Es bestehen eingeschränkte Recherchemöglichkeiten. Einzelne Fragen können daher ggf. nicht, nur kurz in eingeschränktem Umfang und/oder auf Basis im Umweltministerium bereits aktenkundiger Informationen beantwortet werden.

1. a) Wann wurde der Milchviehbetrieb Endres in Bad Grönenbach seit 2010 kontrolliert (bitte jeweils Art der Kontrolle (Tierschutzkontrolle, CC-Kontrolle etc.) und Kontrollergebnisse angeben)?

Die Beantwortung bezieht sich auf Kontrollen der Tierhaltungen des Betriebs in Bad Grönenbach (3 Standorte) und beruht auf einer Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019.

Die Beantwortung der Frage erfolgt tabellarisch mit folgenden Hinweisen:

Das zuständige Veterinäramt führt zwei räumlich sehr nahe Standorte in der Dokumentation als eine epidemiologische Einheit. Die Kontrollen von Tierhaltungen mit Fokus auf dem Tierbestand müssen nicht die Kriterien einer meldepflichtigen Tierschutzkontrolle gemäß Art. 8 Entscheidung der Kommission (2006/778/EG) erfüllen. Im Folgenden wird nur zwischen CC-Kontrollen im sog. weißen Bereich und sonstigen Tierhaltungskontrollen unterschieden. Kontrollen, die dem Lebensmittelbereich oder dem Bereich Tierische Nebenprodukte zugeordnet sind, werden nicht aufgeführt. Die Kontrollergebnisse werden nur als „kein Verstoß / Verstoß / Verstoß mit Maßnahme“ dargestellt. Angaben zu den Jahren vor 2014 können aufgrund der Notwendigkeit von Recherchen – siehe auch Vorbemerkung – nicht ermittelt werden. Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 15.09.2014 bis 09.07.2019. Doppelnennungen der Kontrollen entstehen wegen Kontrolle getrennter Fachrechtsbereiche.

Standorte 1 + 2 in Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 – 2019 – Teil 1		
Datum	Kontrollart	Stand/Ausgang
15.09.2014	außerplanmäßige Kontrolle – Tierseuchen	offen/in Arbeit*
19.09.2014	außerplanmäßige Kontrolle – Tierseuchen	kein Verstoß
05.08.2015	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
05.08.2015	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß
13.07.2016	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
13.07.2016	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß
11.07.2017	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
11.07.2017	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß
10.07.2018	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
10.07.2018	CC-Kontrolle – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
Standorte 1 + 2 in Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 – 2019 – Teil 2		

Datum	Kontrollart	Stand/Ausgang
10.07.2018	CC-Kontrolle - Tierarzneimittel	Verstoß mit Maßnahme
11.04.2019	Anlasskontrolle Tierhaltung	Verstoß mit Maßnahme
20.05.2019	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
20.05.2019	CC-Kontrolle – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
20.05.2019	CC-Kontrolle – Tierarzneimittel	Verstoß mit Maßnahme
11.06.2019	Anlasskontrolle Tierhaltung aufgrund Beschwerde – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
11.06.2019	Anlasskontrolle Tierhaltung aufgrund Beschwerde – Tierarzneimittel	Verstoß mit Maßnahme
14.06.2019	Nachkontrolle Tierhaltung – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
18.06.2019	Nachkontrolle Tierhaltung – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
24.06.2019	Nachkontrolle Tierhaltung – Tierschutz	kein Verstoß
01.07.2019	Nachkontrolle Tierhaltung – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
01.07.2019	Nachkontrolle Tierhaltung – Tierarzneimittel	Verstoß mit Maßnahme
05.07.2019	Anlasskontrolle Tierhaltung – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
08.07.2019	Anlasskontrolle Tierhaltung – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme
09.07.2019	Nachkontrolle Tierhaltung – Tierschutz	Verstoß mit Maßnahme

*Verantwortlicher Tierhalter nicht angetroffen, Kontrolle am 19.09.2014 durchgeführt

Standort 3 in Bad Grönenbach, Kontrollen 2014 – 2019		
Datum	Kontrollart	Stand/Ausgang
05.08.2015	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
05.08.2015	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß
13.07.2016	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
13.07.2016	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß
11.07.2017	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
11.07.2017	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß
10.07.2018	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
10.07.2018	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß
20.05.2019	CC-Kontrolle – Tierseuchen	Verstoß
20.05.2019	CC-Kontrolle – Tierschutz	kein Verstoß

1. b) Welche Behörden führten diese Kontrollen jeweils durch?

Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 wurden alle in 1. a) genannten Kontrollen durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durchgeführt. Bei Kontrollen an folgenden Tagen ist die Anwesenheit mindestens eines Vertreters der Regierung von Schwaben dokumentiert: 13.07.2016, 13.07.2016, 10.07.2018, 20.05.2019, 08.07.2019. Bei Kontrollen an folgenden Tagen ist die Anwesenheit mindestens eines Vertreters des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit dokumentiert: 05.07.2019 und 08.07.2019.

1. c) Wurde das Vier-Augenprinzip dabei jeweils eingehalten?

Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 wurde bezogen auf die in 1. a) genannten Kontrollen die Anwesenheit von mindestens zwei Behördenvertretern bei den Kontrollen an folgenden Tagen dokumentiert: 05.08.2015, 13.07.2016, 11.07.2017, 10.07.2018, 11.04.2019, 20.05.2019, 11.06.2019, 18.06.2019, 24.06.2019, 05.07.2019, 08.07.2019 und 09.07.2019.

2. a) Welche tierschutzrelevanten Missstände wurden seit 2010 in diesem Betrieb festgestellt?

2. b) Welche Konsequenzen daraus wurden von Seiten der Behörden jeweils gezogen?

Die Fragen 2. a) und 2. b) werden gemeinsam und eingeschränkt beantwortet (siehe Vorbemerkung).

Auf Basis der Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 und bezogen auf die in 1. a) genannten Kontrollen können folgende Aussagen getroffen werden: Es wurden 10 Kontrollen zum Tierschutz – auch im Rahmen von CC-Kontrollen – dokumentiert, bei denen Verstöße festgestellt wurden. Diese sind in Antwort 1. a) als „Verstoß mit Maßnahme“ zu folgenden Kontrolltagen aufgeführt: 10.07.2018, 11.04.2019, 20.05.2019, 11.06.2019, 14.06.2019, 18.06.2019, 01.07.2019, 05.07.2019, 08.07.2019 und 09.07.2019.

Nach einer weiteren Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 können zu den jeweiligen Kontrolldaten, den in den Betriebsteilen Bad Grönenbach vorgefundenen Tierschutzverstößen und den Maßnahmen folgende Angaben gemacht werden:

Am 10.07.2018:	Verstöße mit Maßnahmen
Verhältnis Tier zu Liegeplatz nicht ausreichend → schriftliches Konzept vorlegen	
Verhältnis Tier zu Fressplatz nicht ausreichend → schriftliches Konzept vorlegen	

Am 11.04.2019:	Verstoß mit Maßnahme
Behandlungsbedürftiges Jungrind mit Lahmheit → Das Tier ist einer fachgerechten Behandlung zuzuführen. Evtl. ist eine Klauenbehandlung durch den Klauenpfleger ausreichend, evtl. ist das Tier einem Tierarzt vorzustellen und nach dessen Einschätzung zu behandeln. Es ist nicht ausreichend, dieses Tier in der Krankenbucht zu separieren und sich selbst zu überlassen.	

Am 20.05.2019:	Verstöße mit Maßnahmen
Bulle mit Lahmheit nicht separiert → Der Bulle ist zu separieren und auf Stroh aufzustellen. Des Weiteren ist ein Tierarzt hinzuziehen und der Bulle nach dessen Anweisung zu behandeln. Zukünftig sind bei jedem behandlungsbedürftigen Rind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen (z. B. separate Aufstallung, Hinzuziehung Tierarzt).	
Behandlungsbedürftige Tiere (z. B. aufgrund von Lahmheit) → Die genannten Tiere sind zu untersuchen und ggf. einem Tierarzt vorzustellen und nach dessen Weisung zu behandeln. Zukünftig ist durch ein geeignetes Management sicherzustellen, dass die Tiere mindestens einmal täglich in direkten Augenschein genommen werden, damit behandlungsbedürftige Tiere sicher erkannt werden und entsprechend ihrer Bedürfnisse versorgt werden können.	

Am 11.06.2019:	Verstöße mit Maßnahmen
Festliegenden oder lahmen Tieren wird kein Futter oder Wasser in erreichbarer Nähe vorgelegt → Den Kühen, die krankheitsbedingt (z. B. aufgrund von Festliegen oder starker Lahmheit) den Futtertisch und Wassertrog kaum oder gar nicht erreichen können, ist stets ausreichend Wasser (z. B. in einem Wasserbottich) und Futter in erreichbarer Nähe vorzulegen, so dass diese Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt und versorgt werden.	

Am 11.06.2019: Fortsetzung	Verstöße mit Maßnahmen
Behandlungsbedürftige Tiere in der Krankenbucht mit fraglicher Prognose – Die Kühe in der Krankenbucht sind unverzüglich erneut einem Tierarzt vorzustellen. Ggf. sind weiterführende Untersuchungen und Behandlungen anzustellen, die über eine Behandlung mit Antibiotika und Schmerzmitteln hinausgehen. Bei Kühen mit infauster Prognose ist eine Euthanasie in Erwägung zu ziehen, um weitere unnötige Schmerzen und Leiden bei diesen Kühen zu vermeiden.	
Große Kot- und Urinansammlungen im Standbereich beim Futtertisch → Der Standbereich ist zu reinigen und fortan stets so sauber zu halten, dass die Kühe nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Urin in Berührung kommen.	
Am 14.06.2019:	Verstöße mit Maßnahmen
Festliegende Kuh mit Nasengriff umgelagert → Zukünftig dürfen festliegende Tiere nicht mit Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise einem Nasengriff umgelagert werden. Zwangsmaßnahmen wie der Nasengriff oder Kniefaltengriff dürfen ausschließlich nur angewendet werden, um beispielsweise ein Rind für eine Injektion oder Blutentnahme kurzzeitig ruhigzustellen.	
Hochgradig lahme Kuh mit chronischer Radialislähmung in Krankenbucht seit 22.05.2019 → Es ist sicherzustellen, dass irreversibel kranke oder verletzte Tiere unverzüglich getötet oder – soweit möglich – geschlachtet werden, um zu vermeiden, dass Tieren weitere unnötige Schmerzen und Leiden zugefügt werden. Die Kuh ist nach Ablauf der Wartezeit unverzüglich zu töten oder zu schlachten, soweit keine anderen Veränderungen dagegensprechen.	
Festliegende Kuh mit gestörtem Allgemeinbefinden → Die Kuh ist dem Tierarzt unverzüglich erneut vorzustellen.	
Am 18.06.2019:	Verstoß mit Maßnahme
Festliegende Kuh mit hochgradig gestörtem Allgemeinbefinden → Tierarzt unverzüglich erneut hinzuziehen.	
Am 01.07.2019:	Verstoß mit Maßnahme
Hochgradig lahme Kuh mit chronischer Radialislähmung in Krankenbucht seit 22.05.2019 → Es ist sicherzustellen, dass diese Kuh unverzüglich getötet oder geschlachtet wird, soweit keine anderen Veränderungen dagegensprechen.	
Am 05.07.2019:	Verstoß mit Maßnahme

Behandlungsbedürftige Rinder → separate Aufstallung und Tierarzt hinzuziehen
--

Am 08.07.2019:	Verstoß mit Maßnahme
Vielzahl von Tieren mit Lahmheiten verschiedener Grade, Verletzungen, Hauterkrankungen und Eutererkrankungen → <i>keine Angabe zu Maßnahmen vorliegend</i>	

Am 09.07.2019:	Verstöße mit Maßnahmen
Keine Absonderung eines kranken Tieres → separate Aufstallung auf weichem und trockenem Untergrund	
Hochgradig lahme Kuh mit Abszess auf Wirbelsäule – Die sofortige Euthanasie durch den Tierarzt wurde angeordnet und vor Ort überwacht. Die Kuh wurde zur Sektion an der TBA Kraftisried angemeldet.	

2. c) *In welchem finanziellen Rahmen bewegten sich die Bußgelder bei den Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren?*

Folgende Angaben zu Bußgeldern im Zeitraum 2014 bis 2019 können derzeit (Stand 30. Kalenderwoche 2019) gemacht werden:

Wegen Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen wurde mit Bußgeldbescheid vom 25.09.2017 ein Bußgeld von 1.106 € und mit Bußgeldbescheid vom 08.03.2019 ein Bußgeld von 178,50 € verhängt.

Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurde ein Strafverfahren wegen Transports eines gehunfähigen Rindes im Jahr 2016 durch das Amtsgericht Memmingen gegen ein Bußgeld von 2.000 € eingestellt.

3. a) *Wie viele (anonyme) Hinweise auf Verstöße des Betriebs gingen bei den Kontrollbehörden ein (bitte ggf. Verstöße unter Angabe des Eingangsdatums angeben)?*

3. b) *Welche Maßnahmen von Seiten der Behörden folgten auf diese Hinweise jeweils (bitte Datum angeben)?*

3. c) *Wurden anlassbezogene Kontrollen im Betrieb durchgeführt (bitte ggf. unter Angabe von Kontrolldatum, Kontrollergebnissen und Sanktionen)?*

Die Fragen 3. a) bis 3. c) werden gemeinsam beantwortet.

Auf Basis der Mitteilungen der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 und 22.07.2019 liegen folgende Informationen vor (vgl. auch Vorbemerkung):

Das Landratsamt Unterallgäu erhielt Hinweise zum Betrieb am 28.12.2016, 03.05.2018, 22.06.2018, 09.04.2019, 30.04.2019 und 11.06.2019. Nach weiteren Mitteilungen aus der Regierung von Schwaben vom 22.07.2019 wurde das Landratsamt Unterallgäu am 30.06.2016 und am 16.02.2018 durch das Landratsamt Ostallgäu jeweils über tierschutzrelevante Befunde an einem Rind informiert, das aus o. a. Betrieb an der Tierkörperbeseitigungsanlage Kraftisried angeliefert wurde sowie nach der Notschlachtung eines Rindes mit Schienbeinfraktur (Schlachtdatum 29.04.2019) über das Vorliegen eines tierschutzrelevanten Befundes informiert (Strafanzeige am 19.07.2019 durch Landratsamt Unterallgäu erfolgt).

Die Regierung von Schwaben wurde über tierschutzwidrige, tierquälerische Zustände am 04.07.2019 informiert. Etwa ein Jahr davor, am 04.05.2018, wurde die Regierung von Schwaben über ein an die örtlichen Behörden, das Landwirtschaftsamt, die Wassergemeinschaft Woringen, den Tierschutzbund und den Bauernverband gerichtetes Schreiben informiert, dem Untersuchungsergebnisse von Bodenproben von Flächen des landwirtschaftlichen Betriebs beigefügt waren.

Zum Kontrolldatum 11.06.2019 ist „Anlasskontrolle Tierhaltung aufgrund Beschwerde“ am Betriebsstandort 1 + 2 dokumentiert worden. Dokumentierte Befunde und Maßnahmen siehe Antwort 2. a) und 2. b). Derzeit sind Rückforschungen zu den näheren Umständen der Kontrollen, insbesondere Kontrollen zum Tierschutz, nicht möglich (siehe Vorbemerkung).

Am 05.07.2019 und 08.07.2019 fanden innerhalb des hier angelegten Berichtszeitraums Tierschutzkontrollen auf Veranlassung des StMUV – jeweils dokumentiert als „Anlasskontrolle Tierhaltung“ – statt. Zu dokumentierten Befunden und Maßnahmen siehe Antwort 2. a) und 2. b), ergänzend wird in einer Aufstellung aus der Mitteilung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 noch „Ordnungsverfügung – anderweitige Unterbringung“ zum Kontrolltermin 05.07.2019 und „Ordnungsverfügung – Tötung“ zum Kontrolltermin 08.07.2019 vermerkt.

4. a) Wann wurden von Seiten der zuständigen Kontrollbehörde seit 2010 Auflagen erlassen (bitte jeweils anführen)?

4. b) *Wurde die Einhaltung dieser Auflagen jeweils kontrolliert (bitte Zeitpunkt und Ergebnisse angeben)?*

4. c) *Wurden diese Auflagen jeweils erfüllt?*

Die Fragen 4. a), 4. b) und 4. c) werden gemeinsam auf Basis der Mitteilungen der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 und 22.07.2019 beantwortet (vgl. Vorbe-merkung).

Zu den Kontrollterminen 14.06.2019, 18.06.2019, 24.06.2019 und 01.07.2019 mit Kontrolle des Tierschutzes wurde „Nachkontrolle Tierhaltung“ dokumentiert. Zur letzten erfassten „Nachkontrolle Tierhaltung“ im Berichtszeitraum nach einer Aufstellung der Regierung von Schwaben vom 15.07.2019 wurde „Ordnungsverfügung – Tötung“ eingetragen. Siehe ansonsten Antwort 2. a) und 2. b).

5. a) *Wie viele Notschlachtungen mussten in diesem Betrieb in den letzten fünf Jahren durchgeführt werden (bitte Gründe dafür angeben)?*

Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis 30.06.2019 wurde die folgende Anzahl an Notschlachtungen aus diesem Betrieb an bayerischen Schlachthöfen angeliefert:

- Schlacht- und Viehhof München: 0
(Anlieferung von Schlachttieren nur in den Jahren 2015 und 2016)
- A. Moksel GmbH / Buchloe: 115
(im Jahr 2014 keine Anlieferung notgeschlachteter Tiere)
- Allgäu Fleisch GmbH / Kempten: 20
(im Zeitraum vom 01.01.2014 - 02.02.2016)

Erfasst sind hier nur Schlachthöfe in Bayern, an denen im Schnitt der letzten 5 Jahre mehr als 10 Tiere pro Jahr aus dem o. a. Betrieb geschlachtet wurden. Vom Betrieb wurden auch Schlachthöfe in anderen Bundesländern beliefert.

Notschlachtungen sind nur nach Lebetieruntersuchung durch einen Tierarzt zulässig, wenn keine Befunde festgestellt werden, die eine Schlachtung aus lebensmittelhygienischer Sicht verbieten würden. Grund für eine Notschlachtung ist immer, dass das Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert.

5. b) *Wie oft war der zuständige Betreuungstierarzt in den letzten fünf Jahren in diesem Betrieb?*

5. c) *Was waren jeweils die Gründe dafür?*

Die Fragen 5. b) und 5. c) werden gemeinsam beantwortet.

Die beim Tierhalter vorzuhaltende Dokumentation zu auf tierärztliche Behandlungsanweisung anzuwendende apothekenpflichtige Arzneimittel, welche die zu Grunde liegenden tierärztlichen Diagnosen enthält, ist zum Zeitpunkt der Antwort auf diese Anfrage (30. Kalenderwoche 2019) noch nicht ausgewertet. Tierärztliche routinemäßige Bestandsbesuche erfolgten nach derzeitigem Kenntnisstand in der Regel einmal wöchentlich.

6. a) *Wurden bzgl. der Medikamentengabe in diesem Betrieb Auffälligkeiten festgestellt?*

Ja.

6. b) *Gab es bei der Einlieferung von Tieren des Betriebs in einen Schlachtbetrieb Beanstandungen (bitte ggf. Datum und Art der Beanstandung angeben)?*

Die zuständigen Behörden der drei bayerischen Schlachthöfe, an denen im Schnitt der letzten 5 Jahre mehr als 10 Tiere pro Jahr aus dem o. a. Betrieb geschlachtet wurden, haben für den genannten Zeitraum folgende Informationen übermittelt:

Allgäu Fleisch GmbH / Kempten

Anzahl der aus dem Betrieb Endres angelieferten Schlachttiere	662
Anzahl der angelieferten notgeschlachteten Tiere	20
Anzahl der Beanstandungen bei der Einlieferung der Schlachttiere	113

A. Moksel GmbH / Buchloe

(Anlieferung von Schlachttieren / Notschlachtungen erst seit 01.01.2015)

Anzahl der aus dem Betrieb Endres angelieferten Schlachttiere	2759
Anzahl der angelieferten notgeschlachteten Tiere	115
Anzahl der Beanstandungen bei der Einlieferung der Schlachttiere	51

Schlacht- und Viehhof München

(Anlieferung von Schlachttieren nur in den Jahren 2015 und 2016)

Anzahl der aus dem Betrieb Endres angelieferten Schlachttiere	58
Anzahl der angelieferten notgeschlachteten Tiere	0
Anzahl der Beanstandungen bei der Einlieferung der Schlachttiere	17

6. c) *Ist den Veterinären im Schlachtbetrieb dieser Tierhaltungsbetrieb besonders aufgefallen (bitte ggf. Gründe angeben)?*

Zu den persönlichen Wahrnehmungen der amtlichen Tierärzte in den Schlachthöfen liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Festzustellen ist aber nach Aktenlage, dass das amtliche Personal am Schlachthof nach den vorliegenden Meldungen auch fragliche tierschutzrelevante Befunde durch weitere Untersuchung abklären lässt und Rückmeldung an die für den Herkunftsbetrieb zuständige Behörde gibt.

7. a) *Warum wurde der Betrieb nicht von der neuen Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) kontrolliert?*

Der Betrieb fällt derzeit nicht in die Zuständigkeit der KBLV. Siehe Antwort 7.b).

7. b) *Welche Kriterien müssen Tierhaltungsbetriebe erfüllen, damit sie in den Zuständigkeitsbereich der KBLV fallen?*

Die Zuständigkeiten der KBLV sind in der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) beschrieben. Im Bereich Tierhaltungsbetriebe besteht zum Zeitpunkt der Anfrage (Juli 2019) bei der KBLV eine Zuständigkeit nur für Geflügel haltende Betriebe einer bestimmten Größenordnung (Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GesVSV).

7. c) *Gab es vom Veterinäramt des Landratsamts Unterallgäu in den vergangenen 5 Jahren Überlastungsanzeigen?*

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 07.01.2019 gegenüber der zuständigen Regierung von Schwaben im Bereich Lebensmittel eine Überlastung angezeigt und Prioritäten bei der Aufgabenerledigung gesetzt. Im Bereich der Amtstier-

ärzte liegt dem Umweltministerium keine Überlastungsanzeige vor, Personalforderungen sind hingegen bekannt. Das StMUV setzt sich weiterhin für eine personelle Verstärkung in der Veterinärverwaltung ein, aktuell im Nachtragshaushalt 2020. Darüber hinaus erhält das Veterinäramt im Landratsamt Unterallgäu derzeit Unterstützung durch temporäre Abordnungen aus anderen Behörden.

8. a) Wurden die Anwendungs- und Abgabebelege dieses Betriebs von den zuständigen Behörden regelmäßig ausgewertet?

Hierzu liegen derzeit (Stand 30. Kalenderwoche 2019) dem Umweltministerium keine Informationen vor (vgl. auch Vorbemerkung).

8. b) Hat der behandelnde Tierarzt die notwendige Behandlung der Tiere sowie den Erfolg der Behandlung zeitnah und vor Ort überprüft?

Tierärzte sind rechtlich nicht verpflichtet, die Kontrolle des Behandlungserfolgs und die Modalitäten dieser Kontrolle zu dokumentieren. Die Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln durch Tierärzte hingegen ist an die Behandlung gebunden. Die vom Tierhalter vorzuhaltende Dokumentation zum Bezug und zur Anwendung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln wurde hierzu (Stand 30. Kalenderwoche 2019) noch nicht ausgewertet.

8. c) Wie viele Bescheinigungen nach Anlage 8 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) wurden vom behandelnden Tierarzt in den letzten 5 Jahren ausgestellt?

Tierärzte sind nicht verpflichtet, Statistiken über das Ausstellen von Bescheinigungen wie z. B. nach Anlage 8 der Tier-LMHV zu führen. Die gewünschte Information liegt dem Umweltministerium nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister